



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-111-912
Datum: 04.02.2025

2025/017

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	06.02.2025	

Betreff

Planfeststellungsbeschluss für die geplante 380 kV Einführung in die UA Pöppinghausen durch Amprion

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat

1. billigt die Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Verwaltung

2. stimmt der Einschätzung der Verwaltung zu möglichen Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens zu.

K R A V A N J A
Bürgermeister

L E N O R T
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Einleitung

Seit 2018 ist eine Umstellung des Umspannwerks Pöppinghausen in der Abstimmung mit der Stadt. Ziel von Amprion als Vorhabenträger ist die Umstellung der Stromversorgung des Umspannwerks vom schwächeren 220 kV-Netz auf das stärkere 380 kV-Netz. Dies ist vor dem Hintergrund eines höheren Strombedarfs und der Anpassung an die erneuerbaren Energien erforderlich. Mittelfristig ist die Abschaffung des 220 kV-Netzes geplant. Um diese Umstellung vornehmen zu können, müssen die Höchstspannungsleitungen im Umfeld des Umspannwerks angepasst werden. Die gesamte Maßnahme der Amprion umfasst drei Bausteine: Ein BlmSch-Verfahren für Umbaumaßnahmen innerhalb des Umspannwerkes, ein BlmSch-Verfahren zur Kapazitätsanpassung bestehender Leitungen sowie ein Planfeststellungsverfahren zur Veränderung der Leitungsführung beinhaltet.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Stadt am 27.01.2025 übersendet. Gegen diesen kann die Stadt das Klageverfahren eröffnen sofern sie in Ihren subjektiven Rechten betroffen ist.

Der Ortsteil Pöppinghausen ist bereits erheblich durch zahlreiche Hoch- und Höchstspannungsleitungen belastet. Bei der aktuellen Anpassung ist daher in besonderem Maße Rücksicht auf die Bevölkerung zu nehmen.

Ablauf des Beteiligungsprozesses

Die Stadt hat im Prozess zahlreiche Stellungnahmen abgegeben. Zur Bündelung der Interessen der Anwohner hat sich die Bürgerinitiative „Nicht über unseren Köpfen“ gebildet. Im Rahmen des vorlaufenden Beteiligungsprozesses hatte diese einen Alternativvorschlag eingebracht, der bei Wahrung der Versorgungsziele eine erhebliche Entlastung des Ortsteils erreichen kann. Mangels transparenter Prüfung durch Amprion hat die Stadt zu der erstellten Anschlussvariante ein wissenschaftliches Gutachten anfertigen lassen. Darin wird bescheinigt, dass der Alternativvorschlag grundsätzlich umsetzbar ist.

Im Sommer des Jahres 2022 wurde das förmliche Planfeststellungsverfahren zur Änderung der Leitungsführung bei der Bezirksregierung Münster eingeleitet. Am 15.11.2022 bzw. 17.11.2022 haben der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, sowie der Betriebsausschuss 3 beschlossen: *„Der Ausschuss beurteilt die vorgelegte Änderung der Leitungsführung kritisch und beauftragt die Verwaltung eine entsprechende Ratsvorlage für den Beschluss über eine kommunale Stellungnahme vorzubereiten.“* Die Verwaltung hat eine kritische Stellungnahme am 16.12.2022 an die Planfeststellungsbehörde übersandt.

Im September 2023 erfolgte daher ein Erörterungstermin im Rahmen der Planfeststellung zur Änderung der Leitungsführung. Ein Einvernehmen kam im Rahmen des Termins nicht zustande.

Eine erneute Beteiligung mit leicht geänderten Unterlagen fand ab dem 25.3.2024 statt. Die vorgelegte angepasste Planung hat die Einwände der Stadt Castrop-Rauxel größtenteils nicht berücksichtigt. Mit Stellungnahme vom 14.05.2024 wurden demnach weiterhin folgende Kritikpunkte ins Verfahren eingegeben (diese fassen die Kritikpunkte aus dem Jahr 2022 ebenfalls zusammen):

- Die **Energiewirtschaftliche Notwendigkeit** war zur Zeit der Beteiligung und der Erörterung unklar, da die Planung eine Folgemaßnahme der Anpassungen im Umspannwerk Pöppinghausen ist. Zum Zeitpunkt der Beteiligung waren diese Umbaumaßnahmen nicht genehmigt, noch war das BlmSch-Verfahren zum Abschluss gebracht worden. Die vorgelegte Planung basierte daher auf Annahmen, die ein erfolgreiches BlmSch-Verfahren voraussetzen.
- Fehlende bzw. unzureichende **Alternativprüfung**. Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative und externer wissenschaftlicher Beratung mehrere Alternativvarianten vorgelegt. Im bisherigen Verfahren wurde seitens Amprion nicht begründet warum die Bestandsplanung gegenüber den Alternativen vorzuziehen ist. Die Nicht-Berücksichtigung der BI-Alternativplanung steht in ausdrücklichem Widerspruch zur Forderung des Bundesverwaltungsgerichts, alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen.
- Das Vorhaben verstößt gegen **Ziele und Grundsätze der Raumordnung**. Ausweislich Nr. 4.2 des Erläuterungsberichts ist der RVR bei seiner Freigabe von einer auf das Stadtgebiet Castrop-Rauxel beschränkten Maßnahmen ausgegangen. Tatsächlich erstreckt sich die Maßnahme inzwischen auch auf das Stadtgebiet Recklinghausen. Ein Raumordnungsverfahren ist zudem erforderlich, da die geplante Maßnahme die städtebauliche Entwicklung des gesamten Ortsteils Pöppinghausen in erheblichem Maße beeinträchtigt. Es handelt sich nicht um einfache Umbeseilungen, von denen Anfangs die Rede war, sondern um den Neubau von acht Masten in sehr viel größerer Form als im Bestand – in und rund um den bestehenden Ortsteil. Die Wohn- Freizeit- und Erholungsqualität nimmt so erheblich ab. Es besteht ein Trading-Down-Risiko, das den gesamten Ortsteil in Mitleidenschaft zieht und den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt grundlegend zuwiderläuft.
- Falsche Grundlagen für die Beurteilung des **Immissionsschutzes**. Grundlegend fehlerhaft wird im Immissionsschutzgutachten hinsichtlich mehrerer Immissionspunkte eine Vermischung von Infrastrukturanlagen und Gebietstypen nach BauNVO vorgenommen. Ebenso ist die planungsrechtliche Beurteilung der Gebietstypen nach § 34 BauGB ohne Abstimmung mit der Stadt vorgenommen worden, so dass die gravierenden Fehleinschätzungen der Gutachter nicht rechtzeitig korrigiert wurden. Die Beurteilung der Gebietstypen nach § 34 BauGB gehört zu den wesentlichen Bestandteilen der kommunalen Planungshoheit.
- **Missachtung der kommunalen Planungshoheit** allgemein. Die kommunale Planungshoheit der Stadt Castrop-Rauxel wurde grundlegend missachtet, indem die

städtebaulichen Folgen der geplanten Maßnahme unberücksichtigt bleiben. Insbesondere die letzte größere Entwicklungsfläche im Flächennutzungsplan (zwischen Ringelrodtweg und Pöppinghauser Str.) wird durch eine zusätzliche Leitungstrasse zerschnitten. Zudem wurde der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 245H ignoriert. Die hier festgesetzten Schutztrassen und von Bebauung freigehaltenen Zonen für den Mast im Plangebiet passen nicht mehr. In der im Jahr 2022 durchgeführten Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan wurde Amprion beteiligt. Eine Rückmeldung gab es nicht.

In der 4. KW 2025 wurde die Stadt Castrop-Rauxel von Amprion in Kenntnis gesetzt, dass diese die Vorarbeiten zur Leitungsänderung begonnen haben. Nach telefonischer Rückfrage beim zuständigen Dezernat der Bezirksregierung Münster wurden wir informiert, dass der Planfeststellungsbeschluss noch nicht veröffentlicht sei, der Beginn der Vorarbeiten durch Amprion aber dennoch zulässig sei.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Stadt am 27.01.2025 übersendet. Gegen diesen kann die Stadt das Klageverfahren eröffnen sofern sie in Ihren subjektiven Rechten betroffen ist. Der Beschluss enthält hierzu zu jeder der Einwände der Stadt Castrop-Rauxel Aussagen wie mit diesen inhaltlich umgegangen wurde. Diese können Anhaltspunkte geben, wo Rechte der Stadt betroffen sein könnten. Sie sind im Folgenden zusammengefasst:

1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit:

Der Umbau des Umspannwerks Pöppinghausen wurde in einem separaten BlmSch-Verfahren am 19.12.2023 genehmigt. Der Einwand wird damit gegenstandslos. Generell stünde es dem Antragsteller gem. § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG frei die für den Betrieb der Leitung nötigen Anlagen in das Planverfahren zu integrieren oder nicht. Zudem sei der Umbau Bestandteil des Netzentwicklungsplan 2035 (Maßnahme Nummer P407) und dient der Beseitigung von Netzengpässen für einen weiteren Ausbau der Windenergie und der Erreichung der politisch wie gesellschaftlich gewollten und rechtlich festgesetzten Klimaziele.

2. Fehlende Alternativprüfung:

Soweit bei einem Vorhaben eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung oder ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 NABEG beantragt wird, sei eine Prüfung in Frage kommender Alternativen gemäß § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Dieser Raum umfasst gem. § 3 Nr. 4 und 5 NABEG einen Umfang von 200m zwischen den Trassenachsen. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes sei gem. § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Andere Alternativen außerhalb des Raum in und neben der Bestandstrasse der beantragten Änderung sowie des beantragten Ersatzneubaus sind demnach aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu prüfen.

Die von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen Varianten „westlicher Neubau“ und „südwestlicher Neubau“ wurden nur hilfsweise bewertet. In dieser Bewertung werden beide Varianten

abgelehnt, da diese zu neuen Betroffenheit privater Grundstücke sowie des Emscher-Radweges führen würden. Zudem stehen beide Varianten in Konflikt zu Ziel 8.2-1 LEP NRW das besagt, dass der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen genießt. Zudem seien beide Trassen länger und würden mehr Schutzgüter des UVPG betreffen.

3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Eine raumordnerische Bedeutung nach der RoV sei nicht gegeben. Gem. § 1 S. 3 Nr. 14 RoV ist nur dann ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn Leitungen nicht in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen errichtet werden. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Zudem hat die Regionalplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme keine Hinweise oder Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die Nutzung vorhandener Trassenräume sei aus landesplanerischer und grundsätzlich umweltfachlicher Sicht vorzugswürdig, ist im konkreten Fall gem. § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG vorgegeben und steht im Einklang mit dem Grundsatz 8.2-1 LEP NRW. Ziel 8.2.-4 LEP NRW gilt nur bei Neubauten von Trassen.

4. Immissionsschutz:

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Einwand der Stadt Castrop-Rauxel und legt in Ihrer Beurteilung bezogen auf die Messpunkte IP 2, 5, 7, 8, 9, 10 sowie 11 die Richtwerte für Reine Wohngebiete von 50 dB(A) tagsüber und 35 dB(A) nachts zugrunde.

Die Berechnung der Immissionswerte erfolgte unter Annahme der höchsten Betriebsspannung mit einem Niederschlag von 3,5 mm/h als immissionstechnisch ungünstigster Betriebszustand.

Ausschließlich am Immissionspunkt IP 2 wird gemäß korrigierter Berechnung der Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts für ein Reines Wohngebiet um 1 dB(A) überschritten. Hier sei jedoch erkennbar, dass diese Überschreitung aufgrund der Vorbelastung durch die UA Pöppinghausen hervorgerufen wird und auch pegelbestimmend ist. Zudem wird von der Planfeststellungsbehörde auf die Regelungen des in Kraft getretenen § 49 Abs. 2b EnWG verwiesen. Durch diesen werden witterungsbedingte Geräusche von Hochspannungsleitungen als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm definiert. Demnach können gemäß Nummer 6.3 TA Lärm höhere Grenzwerte (70 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts) für diesen Fall angesetzt werden.

5. Missachtung der kommunalen Planungshoheit:

Die Missachtung der kommunalen Planungshoheit wird verneint, da keine hinreichend konkreten Planungen der Stadt betroffen sind. Bezüglich des Bebauungsplans 245h wird auf Grundsatz 8.2-3 LEP NRW verwiesen. Gemäß diesem müssen sich Gebietskörperschaften an Bestandsleitungen orientieren.

Die vollständigen von der Stadt Castrop-Rauxel eingebrachten Einwände und der inhaltliche Umgang der Planfeststellungsbehörde sind in der Synopse zum Beschluss (Anlage 1) enthalten. Ebenso wurde für jede Position eine Einschätzung der Verwaltung, inwiefern die Stadt in ihren subjektiven Rechten betroffen ist, hinzugefügt.

Beurteilung

Zusammenfassend ist der Einwand 1 (**Energiewirtschaftliche Notwendigkeit**) durch die BImSchV-Genehmigung des Umspannwerks hinfällig. Der Einwand wurde im Zuge der erneuten Beteiligung im Jahr 2024 auch nicht erneuert.

Die **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** sind nach Einschätzung der Verwaltung tatsächlich vollständig berücksichtigt worden. Da die Regionalplanungsbehörde im Laufe des Verfahrens keine Bedenken geäußert hat ist auch dieser Einwand hinfällig.

Beim **Immissionsschutz** ist die Planfeststellungsbehörde den Einwänden der Stadt gefolgt und hat die Gebietseinstufungen (und die damit verbundene Schutzwürdigkeit) der Stadt übernommen. Gemäß den Berechnungen des Gutachtens kommt die Planfeststellungsbehörde dennoch zum Ergebnis, dass lediglich am IP2, dem am stärksten vorbelasteten Immissionsort, eine Überschreitung von einem dB(A) für den Nachtwert bei Regen vorliegt. Diese geringe Überschreitung liegt regelmäßig unterhalb der Relevanzschwelle. Zusätzlich sind die Regelungen des § 49 Abs. 2b EnWG zu beachten. Der Gesetzgeber zielt hier eindeutig auf eine Erleichterung des Trassenbaus ab indem die Immissionen bei Regen zu den seltenen Ereignissen der TA Lärm erklärt wird. Die Regelungen sind unstrittig. Selbst ein korrigiertes Gutachten würde zu den gleichen Ergebnissen führen.

Da die Planfeststellungsbehörde der Einstufung der Stadt Castrop-Rauxel hinsichtlich der Immissionsorte gefolgt ist und in Pöppinghausen keine hinreichen konkreten Planungen bestehen, ist der Vorwurf der Missachtung der **kommunalen Planungshoheit** nicht aufrecht zu halten. Zwar bleibt eine festgesetzte Ausgleichsfläche des Bebauungsplans Nr. 245h betroffen, jedoch ist die Anpassung der überspannenden Leitung Bestandteil des BImSch-Verfahrens zur Anpassung des UA Pöppinghausen. Zudem wird die tatsächliche Betroffenheit als gering eingeschätzt, da der Schutzstreifen (indem Anpflanzungen nur bis zu 5m Höhe zulässig sind) durch die Maßnahme nicht verändert wird.

Offen bleibt jedoch der Umgang mit der **fehlenden Alternativenprüfung**. Die Planfeststellungsbehörde ignoriert an dieser Stelle § 43 Abs. 3b EnWG der besagt, dass Alternativen die sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten zu prüfen sind. Die Varianten sind im Beschluss lediglich hilfsweise bewertet. Eine Begründung wieso die Alternativvarianten die Anforderungen an § 43 Abs. 3b EnWG nicht erfüllen wird nicht gegeben.

Es wird darauf verwiesen, dass die Bestandstrasse die Anforderungen gem. § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG (vorzugsweise Neubau auf Bestandstrassen) erfüllt und eine Alternativenprüfung somit nicht erforderlich ist.

Hierbei verkennt die Planfeststellungsbehörde jedoch, dass die Alternativvarianten erhebliche Verbesserungen für die betroffenen Bewohner vor Ort sowie der gesamten städtebaulichen

Situation bedeuten könnte. Dies alleine könnte eine vollständige Prüfung der Alternativen gem. § 43 Abs. 3b EnwG rechtfertigen.

Die Planfeststellungsbehörde argumentiert hier zudem mit einem Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung unterliegen jedoch ebenso der Abwägung. Und genau diese Abwägung hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens offenbar nicht stattgefunden. Selbstverständlich bedeutet die Variante „westlicher Neubau“ neue Eingriffe und neue Betroffenheiten. Jedoch sind diese gegen die in Pöppinghausen zu erwartenden Verbesserungen der Situation abzuwägen.

Zudem verkennt die Planfeststellungsbehörde, dass zum einen auch für die Variante „westlicher Neubau“ weitestgehend eine Bestandstrasse genutzt wird und zum anderen, die Betroffenheit auf der westlichen Trasse auf dem Stadtgebiet der Stadt Recklinghausen nach unserer Einschätzung geringer ist als die in Pöppinghausen, da die Leitungsführung über 100 m von der Wohnbebauung entfernt liegt. In Pöppinghausen dagegen überspannt die Leitungsführung Grundstücke und Wohngebäude direkt. Die Variante südwestlicher Neubau wird ebenfalls nur hilfsweise betrachtet und auf Grundlage derselben ungeprüften Vermutungen abgelehnt.

Hier könnten subjektive Rechte betroffen sein. Varianten, die erhebliche Verbesserungen für das Schutzgut Mensch versprechen, sind gem. § 43 Abs. 3b EnwG zu prüfen und sachgerecht abzuwägen.

Jedoch ist anzumerken, dass eine erfolgreiche Klage in diesem Punkt nicht zur vollständigen Unwirksamkeit der Planung führt. Die Planfeststellungsbehörde hätte im Rahmen eines Heilungsverfahrens Gelegenheit die Abwägung nachzuholen. Hierbei ist es hinreichend wahrscheinlich, dass die jetzt planfestgestellte Variante nach Abwägung aller Schutzgüter trotzdem die vorteilhafteste Variante ist. Die rechtliche Prüfung der Verwaltung (s. Anlage 2) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass ein Klageverfahren keine Erfolgsaussichten hätte.

Anlagen

Anlage 1: Synopse zum Planfeststellungsbeschluss

Anlage 2: Stellungnahme Bereich 30 zum Planfeststellungsbeschluss